

## Informationen zum Sperrfristenverkürzungsverfahren in der Landesarchivverwaltung (LAV), Stand 25.03.2024

Liebe Nutzerinnen und Nutzer der LAV,

die LAV ist stets bemüht, Sie bei Ihren Nutzungsanliegen zu unterstützen und Einsicht in die Sie interessierenden Akten zu ermöglichen. Insbesondere die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen der NS-Zeit ist für Sie ein besonders wichtiges Anliegen. Allerdings sind einige Akten noch nicht frei zugänglich. Mit den folgenden Informationen möchte die LAV Sie erläutern, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage Akten noch sog. Sperrfristen unterliegen, zum anderen aber auch Hilfestellungen für das Ausfüllen eines Sperrfristenverkürzungsantrags geben. Daran schließen sich noch Hinweise bei der Nutzung von noch gesperrten Archivalien an.

### Warum unterliegen einige Akten einer Sperrfrist und wann ist eine Nutzung dennoch möglich?

In Archivgut des 20. und 21. Jahrhunderts befinden sich immer wieder noch schützenswerte personenbezogene Informationen. Nach dem rheinland-pfälzischen Landesarchivgesetz (LArchG) unterliegt gemäß § 3 Abs. 3 S. 2

- personenbezogenes Archivgut bis zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen noch einer Sperrfrist, d.h. eine Nutzung dieser Archivalien ist in diesem Zeitraum grundsätzlich noch nicht gestattet.
- Ist das Todesjahr nicht bekannt, liegt die Frist bei 100 Jahren nach Geburt.
- Sind weder Geburts- noch Todestag bekannt, gilt eine Frist von 60 Jahren nach Aktenschluss.

Um einen Ausgleich zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) bzw. anderen „grundgesetzlichen Garantien“ zu erreichen, ist es jedoch möglich, diese Fristen unter Umständen zu verkürzen: Gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 können die Sperrfristen auf Antrag für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrung berechtigter Belange verkürzt werden, wenn dies für das Benutzungsvorhaben unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen und Betroffener nicht entgegenstehen.

Für das Sperrfristenverkürzungsverfahren hat die LAV ein Formular erarbeitet, das einer gleichmäßigen Arbeitsweise, einem beschleunigten Verfahren und insbesondere größtmöglicher Transparenz dient. Bitte füllen Sie diesen Antrag **sorgfältig und umfassend** aus. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung der LAV, ob die Sperrfristen verkürzt werden können oder nicht. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte ein weiteres Blatt. Zu beachten ist, dass die Genehmigung eines Antrags auf Sperrfristenverkürzung als Einzelfallentscheidung immer nur für Ihre Person und das jeweilige Projekt gilt. Dies bedeutet, dass für die Einsichtnahme in die gleichen Akten im Fall eines anderen Forschungsprojekts ein erneuter Antrag gestellt werden muss, der ggf. auch eine andere Entscheidung nach sich ziehen kann.

### Was ist beim Ausfüllen eines Sperrfristenverkürzungsantrags zu beachten?

- Geben Sie bitte zunächst an, ob es sich bei Ihrem Vorhaben um ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder ein sonstiges berechtigtes Belang i.S.d. LArchG handelt.
  - o Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein **wissenschaftliches Forschungsvorhaben** vor, wenn es sich um eine „ernsthafte und planmäßige Tätigkeit mit dem Ziel [handelt], in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.“ Auch bei Orts- und Familienforschung kann es sich

um wissenschaftliche Forschung handeln, Voraussetzung ist eine methodisch-systematische Vorgehensweise.

- Ein **berechtigtes Belang** liegt vor, wenn es um die Durchsetzung weiterer „grundgesetzlicher Garantien“ geht. Gemeint sein können z.B. die Presse- und Medienfreiheit, rechtliche Belange zur Behebung einer Beweisnot oder auch – bei Familienforschung – das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

In einem weiteren Feld sind noch folgende Angaben zu machen:

- **Beschreibung des Themas (1.)**. Von besonderem Interesse ist für die LAV auch, ob eine Veröffentlichung geplant ist und, falls ja, in welcher Form (z. B. Promotion, Master- oder Bachelorarbeit, Monographie, Aufsatz, Ausstellung, Vortrag, Blog).
- Begründung der **Unerlässlichkeit der Benutzung (2.)**. Es ist anzugeben, inwiefern sich gerade in diesen Akten zu vermutende Informationen befinden, die für Ihr spezielles Vorhaben von besonderer Relevanz sind und die in dieser Form in keinen anderen Quellen enthalten sind bzw. nicht auch auf anderem Wege ohne größeren Aufwand recherchierbar sind.
- **Erläuterungen zur (methodisch-systematischen) Vorgehensweise (3.)** im Fall eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, da diese das zentrale Merkmal von Wissenschaftlichkeit darstellt. Dabei kann es sich u.a. um historische Vergleiche, soziale Netzwerkanalysen, Oral History, Analysen visueller Quellen, Diskursanalysen oder statistische bzw. (kollektiv-)biographische Vorgehensweisen handeln. Unter diesem Punkt können Sie auch Gliederung bzw. Aufbau Ihrer Arbeit beschreiben sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten angeben.

### **Wie geht es nach dem Ausfüllen des Sperrfristenverkürzungsantrags weiter?**

Nachdem die LAV Ihren Antrag geprüft hat (in Standardfällen ist von zwei bis vier Wochen auszugehen, eine längere Bearbeitungszeit kann jedoch nicht ausgeschlossen werden), erhalten Sie einen förmlichen Bescheid, der im Falle einer Genehmigung in der Regel auch Auflagen mit Pflichten enthält, die Sie während der Benutzung beachten müssen. Dazu zählt, dass Sie sich zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verpflichten müssen, die aus den eingesehenen Akten gewonnenen personenbezogenen Angaben – soweit sie noch archivgesetzlich geschützt sind – strikt zu anonymisieren. Auf die Wiedergabe personenbezogener Daten ist zu verzichten oder diese sind so zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse bestimmten oder bestimmbarer Personen nicht mehr zugeordnet werden können. Dies bedeutet, dass es – je nach Einzelfall – nicht ausreichend sein kann, nur Namenskürzel zu verwenden, wenn auf Grund der gesamten Umstände der Darstellung ein Rückschluss auf die zu schützende Person möglich ist. Das vorgelegte Archivgut darf zudem in keiner Weise vervielfältigt (einschließlich der Fertigung von Abschriften), verbreitet oder anderweitig verwendet werden. Zusammenfassende Exzerpte und Teilabschriften ohne Personenbezug sind jedoch möglich. Eine Ausnahme von der Anonymisierungspflicht besteht, wenn die betroffene Person in eine Veröffentlichung eingewilligt hat oder die unanonymisierte Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder Dritter entgegenstehen. Bei Ereignissen der Zeitgeschichte geht es nach Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz vor allem um Politiker, berühmte Sportler oder Kulturschaffende. Von der Anonymisierungspflicht sind ferner NS-Täter ausgenommen.

Für Ihre Forschungen in der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Do: Entsprechend eines Gesprächs mit Do und Ste im Januar habe ich einen Informationstext entworfen, der die Nutzerinnen und Nutzer über das Sperrfristenverkürzungsverfahren in der LAV informieren soll. An dem Entwurf war der sog. „Archivrechtspool“ beteiligt, ebenso für Speyer Herr Binkert. Alle Anmerkungen und Ergänzungswünsche habe ich berücksichtigt. Daher bitte ich um Genehmigung, den Text auf der Homepage zu veröffentlichen.

Boe 25.03.2024